

Abfallordnung

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Dossier:	Richtlinien	Seitenzahl:	6
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 16.09.2024
Datum:	12.09.2024	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Bereitstellung: Kehricht	1	3
Häckseldienst	2	3
Bereitstellung: Grünabfälle	3	3
Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	4	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	5	4
Grundgebühren	6	4
Mengenabhängige Gebühren	7	4
Gebühr für den Häckseldienst	8	4
Entsorgungsanlagen	9	5
Organisation der Papier- und Kartonabfuhr	10	5
Inkrafttreten	11	5
 Genehmigungen		 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösinggen

gestützt auf:

- das Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bösinggen vom 16.09.2024 (Reglement)

beschliesst folgende Abfallordnung:

Bereitstellung: Kehricht

Artikel 1.

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- offizielle Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container dürfen weder überfüllt sein noch allzu stark gepressten Kehricht enthalten noch defekt sein. Eine Entleerung darf weder erschwert noch verunmöglicht werden.

⁵ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

⁶ Das Abfuhrpersonal kann die Entsorgung von nicht den Vorschriften entsprechenden oder nicht an den zugewiesenen Sammelstellen bereitgestellten Gebinden verweigern.

Häckseldienst

Artikel 2.

Die Gemeinde organisiert zweimal jährlich einen kostenpflichtigen Häckseldienst für Holz und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 20 cm.

Bereitstellung: Grünabfälle

Artikel 3.

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in den dafür von der Gemeinde bereitgestellten Containern an den Sammelstellen bereitzustellen.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Grüngut, welches durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert wird, soll geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

**Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen****Artikel 4.**

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

**Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben****Artikel 5.**

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Grundgebühren**Artikel 6.**

Der Gemeinderat legt basierend auf Artikel 26 des Reglements folgende, aktuell geltende Grundgebühren fest:

- pro Wohneinheit und pro Gewerbeinheit Fr. 45.00 exkl. MwSt.

**Mengenabhängige
Gebühren****Artikel 7.**

Der Gemeinderat legt basierend auf Artikel 27 des Reglements folgende, aktuell geltende Gebühren fest:

Gebinde

- | | | | |
|---------------------------|-----|-------|-----------------------|
| - 35 l Säcke | Fr. | 2.90 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 60 l Säcke | Fr. | 5.20 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 110 l Säcke | Fr. | 9.35 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 770 l / 800 l Container | Fr. | 68.00 | pro Marke inkl. MwSt. |

(für einen 17 l Sack ist eine halbe 35 l Marke zu verwenden)

Kunststoffsammelsäcke

- | | | | |
|-------|-----|------|----------------------|
| - 35l | Fr. | 1.80 | pro Sack inkl. MwSt. |
| - 60l | Fr. | 2.50 | pro Sack inkl. MwSt. |

Für besondere Abfälle und verwertbare Abfälle werden folgende Gebühren (nach Gewicht) verlangt:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| - Grüngut | Fr. 0.35 pro kg inkl. MwSt. |
| - Brennbare Abfälle | Fr. 0.42 pro kg inkl. MwSt. |
| - Bauschutt Inertstoffe | Fr. 0.20 pro kg inkl. MwSt. |
| - Sonderabfälle Farben, Lacke usw. | Fr. 3.10 pro kg inkl. MwSt. |

**Gebühr für den
Häckseldienst****Artikel 8.**

Der Gemeinderat legt basierend auf Artikel 28 des Reglements folgende aktuell geltenden Gebühren für den Häckseldienst fest:

- bis 15 Minuten kostenlos
- ab 16 Minuten Fr. 20.00 pro 5 Minuten exkl. MwSt.

**Entsorgungs-
Anlagen**

Artikel 9.

Die Gemeinde unterhält folgende Entsorgungsanlage:

Sammelstelle Mehrzweckgebäude

Grüngut, Glas, Aluminium, Blechdosen, Textilien, Kaffeekapseln, Batterien, Öle, Kunststoffe, Karton, Papier, Inertstoffe

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 15.30 bis 18.30 Uhr

Samstag 08.30 bis 17.00 Uhr

Nutzungseinschränkung

An der Sammelstelle dürfen nur in Bösinggen wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner und ortsansässige Betriebe Material abgeben.

Gartenbaufirmen, welche im Auftrag von ortsansässigen Liegenschaften oder Betrieben Grüngut entsorgen, müssen dieses allenfalls gebührenpflichtig direkt in einer externen Sammelstelle entsorgen.

**Organisation der
Papier- und
Kartonabfuhr**

Artikel 10.

Die Sammlung von Papier und Karton wird wie folgt durchgeführt:

- Sechs Sammlungen pro Jahr/jeden zweiten Monat
- Sammeltag: Zweiter Montag des Sammelmonates

Inkrafttreten

Artikel 11.

¹ Die Abfallordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Abfallordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2024

Martin Bärswyl
Gemeindeammann

Dania Schafer
Gemeindeschreiberin